

Bundesamt für Gesundheit BAG
Marianne Gubser
3003 Bern

Zürich, 9. Dezember 2010 Ze/sm

Änderung der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (BauAV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2010 wurden wir zur Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft eingeladen. Für die uns gegebene Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Unsere Stellungnahme basiert auf einer internen Anhörung bei unseren Mitgliedern aus den Regionen und den Branchen.

1. Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Änderungen in der Bauarbeitenverordnung (BauAV) können von unseren Mitgliedern grundsätzlich unterstützt werden. Es ist damit zu rechnen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen einen Beitrag zur Erhöhung der Arbeitssicherheit leisten. Positiv zu bewerten ist auch die Integration der bisherigen Spezialverordnung in die BauAV sowie die Anpassungen an den Stand der Technik. Begrüsst wird auch die Tatsache, dass direkt betroffene Organisationen bei den Vorarbeiten für diese Verordnungsänderungen einbezogen wurden.

Die in der BauAV vorgesehene Regelung der Alterslimite von 18 Jahren für die Arbeiten an wärmetechnischen Anlagen und Hochkaminen lehnen wir dagegen ab. Zum einen wird eine Verkomplizierung einer sinnvollen beruflichen Grundbildung in den einschlägigen Berufen (z.B. Kaminfegerin / Kaminfeger EFZ) befürchtet, zum anderen ist der Schutz von Jugendlichen in der Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5) geregelt. Eine Regelung über ArGV 5 stellt zudem die nötigen Koordination zwischen SECO, BBT und SUVA sicher.

Es ist bei dieser Gelegenheit daran zu erinnern, dass neue Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (wie etwa die vorgesehenen Massnahmen bereits ab drei Meter Absturzhöhe oder das allfällige Nachrüsten von Hochkaminen mit ortsfesten Leitern) unter Umständen zu erhöhten Kosten führen können, was bereits bei der Planung von Bauvorhaben entsprechend berücksichtigt werden muss.

Von direkt betroffenen Mitgliedorganisationen aus dem Bauhaupt- und Baunebengewerbe, haben wir Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln erhalten. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung.

2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 19 Abs. 1 BauAV

Obwohl dieser Artikel nicht von einer Änderung betroffen ist und damit auch nicht Gegenstand der Vernehmlassung ist, weist der Verband der Schweizer Holzbauunternehmungen (holzbau schweiz) darauf hin, dass die Aufzählung der «anderen Absturzsicherungen» durch die heute bekannten technischen Vorrichtungen wie Hebebühnen, Rollgerüste etc. ergänzt werden sollten. Dies würde in der Praxis für mehr Rechtssicherheit bei der Umsetzung der Verordnung sorgen.

Art. 33 BauAV

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) weist darauf hin, dass durch das Weglassen der Begriffe «Gebäudeinnere» und «Absturzhöhe» in der Verordnung, die Art der Dachflächen nicht mehr definiert ist. Dachflächen von Gargegenboxen, Gartenhäuschen etc. sollten nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallen.

Vorschlag zu Abs. 2: «Kann nicht nachgewiesen werden, dass die Dachflächen von Wohn- und Gewerbebauten durchbruchssicher oder...»

Art. 36 BauAV

Holzbau Schweiz erachtet den Begriff «Dachelemente» als interpretationsbedürftig und unklar. In Absprache mit der entsprechenden Abteilung der SUVA wird vorgeschlagen, den Begriff «Dachverkleidungen» zu verwenden.

Art. 55 BauAV

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) weist darauf hin, dass die lichte Breite im Sohlenbereich eine ungeeignete Messgrösse darstellt, um einen Arbeitsraum von mindestens 60cm zu gewährleisten. Es ist daher auf eine geeignetere Definition in Anlehnung an eine gängige Norm (VSS Norm 640 535c (2005) abzustellen.

Art. 81a BauAV

Die Definition «wärmetechnische Anlage» lässt offen, ob es sich bei den stationären Verbrennungsmotoren für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe um provisorische oder dauerhafte Einrichtungen handelt. Eine dahingehende Präzisierung, dass es sich um dauerhaft, stationäre Verbrennungsmotoren handelt, ist angebracht.

Art. 81b BauAV

Die Bestimmung Bst. b kann die Lehrlingsausbildung in einschlägigen Berufen (z.B. Kaminfegerin / Kaminfeger EFZ) unerwünschterweise erschweren oder verunmöglichen. Der Schutz von Jugendlichen wird bereits über die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Art. 4 Gefährliche Arbeiten) und die Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) sichergestellt. Falls ergänzende

Regelungen nötig sind, hat die Verordnung des EVD angepasst zu werden. Dadurch ist die Koordination zum Berufsbildungsbereich sichergestellt (Art. 21 Abs. 3 ArGV 5).

Antrag: Streichung Bst. b

Wir bitten Sie, unsere Eingabe zu berücksichtigen und bedanken und für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne stehen wir für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Thomas Daum
Direktor

Jürg Zellweger
Mitglied der Geschäftsleitung

Auch per E-Mail: marianne.gubser@bag.admin.ch